

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 3

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienste leisten. Die Beratungsstellen der Pro Senectute (Adressen in diesem Heft) und die SAHB, Schweiz. Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte (01/833 20 20) geben Ihnen gerne Auskunft. Beim Tele-Alarm sind zwei verschiedene Systeme zu unterscheiden: Einmal jenes, bei dem Sie am Handgelenk oder um den Hals einen kleinen Sender tragen, den Sie im Notfall auslösen. Der Alarm wird dann entweder bei einer angeschlossenen Alarmzentrale registriert oder bei Adressen, die Sie angegeben haben. Das andere System eignet sich vor allem dann, wenn Sie kaum mehr die Wohnung verlassen. An einer Tür in Ihrer Wohnung (WC/Küche) wird ein Sensor installiert, der den Alarm übers Telefon auslöst, wenn die Türe nach einem bestimmten Zeitintervall nicht mehr bewegt wird.

Claude Chatelain

Recht

Pflichtteilsrechte der Kinder verletzt?

Meine Frau und ich haben gegenseitig ein Testament gemacht, das dem überlebenden Ehegatten die ganze Hinterlassenschaft zufallen lässt. Die Kinder sollen das Erbe erst antreten können, wenn beide Ehegatten gestorben sind. Besteht nun beim Tode eines Ehegatten eine Erbengemeinschaft? Können die Kinder von Gesetzes we-

gen die Teilung verlangen, oder müssen sie warten, bis beide Ehegatten gestorben sind?

Die beidseitigen Testamente mit der Einsetzung des überlebenden Ehegatten als Alleinerbe verletzen die Pflichtteilsrechte der Kinder. Die Kinder könnten somit durch Herabsetzungsklage die Ausrichtung ihrer Pflichtteile verlangen.

Doch, je nach dem, wie sich Ihr Erbe zusammensetzt, können Sie und Ihre Frau durch Abschluss eines Ehevertrages, der von einem Notar zu beurkunden ist, zum gewünschten Ergebnis gelangen, dass das Erbe den Kindern erst nach dem Ableben beider Ehegatten zugeht. Ich empfehle Ihnen, sich beim Notariat beraten zu lassen.

Ohne den Abschluss eines Ehevertrages wäre es möglich, im Testament dem überlebenden Ehegatten die Nutznutzung am Erbteil der Kinder einzuräumen. Dies wäre rechtlich zulässig.

Erbverzicht zugunsten des überlebenden Ehegatten

Wir haben 1959 beim Notar einen Ehevertrag abgeschlossen. 1984 liessen wir diesen notariell aufheben und durch einen anderen ersetzen. Die Texte der beiden Verträge wurden vor dem Inkrafttreten des neuen Eherechts verfasst. Können wir trotzdem davon ausgehen, dass unser Wille, die Teilung unseres dereinstigen Nachlasses erst nach dem Ableben des zweitversterbenden Ehegatten zu vollzie-

hen, unanfechtbar bleibt. Müssen allenfalls die Quoten 3/16 respektive 13/16 geändert werden? Nach 40 Ehejahren kann ich mir eine Wiederverheiratung eines überlebenden Ehegatten kaum mehr vorstellen. Wäre eine Änderung von diesbezüglichen Klauseln empfehlenswert?

Der Ehevertrag aus dem Jahre 1959, worin Sie den (altrechtlichen) ordentlichen Güterstand der Güterverbindung beibehielten und den Vorschlag an den überlebenden Ehegatten zuwies, ist heute noch gültig. Gemäss den übergangsrechtlichen Bestimmungen behalten Eheverträge in Anwendung des alten Rechts ihre Gültigkeit auch unter der Geltung des neuen Rechts. Sie müssen also diesbezüglich nichts vorkehren.

Der Erbvertrag von 1984 wirft nach der Lehre keine übergangsrechtliche, jedoch materiellrechtliche Fragen auf. Nämlich, ob der Erbvertrag, der sicherlich mit der altrechtlichen Bestimmung von Art. 473 ZGB in Einklang stand, mit der gleichnamigen neurechtlichen Bestimmung in Widerspruch steht. Bei der Einführung des neuen Art. 473 ZGB entstand eine breite juristische Debatte zur Frage, ob die verfügbare Quote, d.h. der Erbanteil, der neben dem Nutznutzungsanteil zu Eigentum zugewiesen werden kann, 1/8, 2/8 oder 3/8 des Nachlassvermögens beträgt. Diese Streitfrage wurde von der Rechtsprechung noch nicht gelöst. Die überwiegende Lehre ist der Auffassung, dass die verfügbare Quote 1/8 beträgt. In diesem Sinne könnte der Erbvertrag den neuen Art. 473 ZGB verletzen. Diese Problematik dürfte aber in Ihrem Fall kaum von wesentlicher Bedeutung sein, nicht nur weil die Differenz bloss 1/16 beträgt, sondern

Für die Zeitlupe ist es aufgrund der vielen verschiedenen kantonalen steuerrechtlichen Ordnungen nicht möglich, steuerrechtliche Anfragen zu beantworten.

Empfehlenswert ist die Einholung einer Auskunft der Kantonalen Steuerverwaltung.

Redaktion Zeitlupe

auch weil, wie ich Ihrem beilegenden Ehevertrag entnehme, in den Nachlass aufgrund der Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten durch den Ehevertrag nur das Eigengut des verstorbenen Ehegatten gelangt.

Die Klauseln betreffend der Wiederverheiratung kämen nur im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten zur Anwendung und dürften, wovon Sie ja ausgehen, totus Buchstabe bleiben. In diesem Sinne dürfte eine Aufhebung dieser Klauseln nicht nötig sein.

Was ist ein Beistand, was ein Vormund?

Was versteht man unter Beistand und was unter Vormund? Kann ein Beistand über das Bankkonto einer ihm anvertrauten Person verfügen oder dieses sperren? Kann er den AHV-Ausweis wegnehmen oder die Renten selbst einziehen, Briefe und Schriftenordner wegnehmen?

Neben der Vormundschaftsbehörde und der Aufsichtsbehörde kennt das Vormundschaftsrecht drei vormundschaftliche Organe, nämlich den Vormund, den Beirat und den Beistand.

Der Vormund hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten zu

Fitness - im Alter erst recht

Dass körperliche Fitness gerade im Alter die Lebensqualität entscheidend heben und verlängern kann, ist keine neue Erkenntnis. In unserem traumhaften Open-Air-Fitnesscenter können Sie schon ab Fr. 695.- (netto) jährlich einen wesentlichen Beitrag an Ihr Wohlbefinden leisten. Dies wird zudem honoriert von den meisten Krankenkassen, die einen Beitrag bis Fr. 500.- pro Jahr leisten. Wir informieren Sie gerne und würden uns freuen, wenn Sie unverbindlich bei uns hereinschauen oder ein kostenloses Probetraining absolvieren würden (Telefon 820 03 11).

SPORT-FITNESS-CENTER SCHUMACHER, Am Stadtrand 46, 8600 Dübendorf

wahren und ist dessen Vertreter. Da der Vormund den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten vertritt, kann er das Einkommen und das Vermögen des Mündels verwalten, darüber verfügen usw. und ist berechtigt, die entsprechenden nötigen Unterlagen zu beziehen.

Der Beirat kann für einzelne wichtige Rechtsgeschäfte, wie z.B. Prozessführung, Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Wertschriften, Gewährung oder Aufnahme von Darlehen usw., aber auch für die Verwaltung des Vermögens des Verheirateten eingesetzt werden. Im Rahmen seines Amtes hat der Beirat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vormund.

Der Beistand kann unter bestimmten Voraussetzungen als Vertreter der verbeiständeten Person oder als Vermögensverwalter eingesetzt werden. Er wird aber oft auch als allgemeiner Berater eingesetzt. Wesentlich bei der Beistandschaft ist, dass sie keinen Einfluss auf die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person hat. Somit kann der Beistand nicht gegen den Willen der verbeiständeten Person handeln. Somit, wenn der Verbeiständete seinem Beistand z.B. die Einkommens- und Vermögensverwaltung nicht übertragen will, ihm keine Unterlagen aushändigen will usw., ist der Beistand nicht berechtigt, entsprechende Massnahmen eigenmächtig vorzunehmen. Nötigenfalls müsste die Vormundschaftsbehörde die Einsetzung eines Beirates oder Vormundes anstelle des Beistandes prüfen, wobei dem Betroffenen Verfahrensrechte zustehen.

In der Praxis wird zwar oft die Stellung des Beistandes derjenigen des Vormundes stark angenähert. Das ändert jedoch nichts daran, dass

rechtlich die dargelegten, recht erheblichen Unterschiede bestehen.

Ferienhaus verkaufen oder verschenken?

Mein renovationsbedürftiges Ferienhäuschen im Tessin möchte ich meiner Enkelin übergeben. Soll ich es ihr zum einstigen Kaufpreis verkaufen und ihr das Geld «zustecken» oder ihr das Häuschen schenken? Meine Enkelin hat kein Vermögen. Wie fahren wir am besten?

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, dass sowohl bei einem Verkauf als auch bei einer Schenkung des Ferienhauses im Kanton Tessin Notariats- und Grundbuchkosten anfallen werden. Im übrigen ist es für uns aufgrund der Verschiedenheit der vielen kantonalen Steuerordnungen nicht möglich, die Steuerfolgen bei Vermögensübertragungen detailliert aufzuzeigen. Ich kann Ihnen nur allgemeine Hinweise geben.

Bei einer Schenkung des Ferienhauses wäre im Kanton Tessin eine Schenkungssteuer zu entrichten, die aufgrund des Steuerwertes der geschenkten Liegenschaft bemessen wird. Näheres können Sie durch eine Anfrage an einen Tessiner Notar oder die Tessiner Steuerverwaltung in Erfahrung bringen.

Bei einem Verkauf der Liegenschaft zum seinerzeitigen Erwerbspreis würde eine allfällige Grundstückgewinnsteuer entfallen. Hingegen dürfte die Handänderungssteuer anfallen. Möglicherweise, insbesondere bei einem höheren jetzigen Steuerwert als dem damaligen Erwerbspreis, könnte die Steuerverwaltung annehmen, dass eine teilweise Schenkung vorliegt und entsprechend eine Schenkungs-

Das Hotel mit und Pfiff...



Panorama-Sporthotel 6174 Sörenberg

041 - 488 16 66

Ferien im herrlichen Wander- und Erholungsgebiet am Fusse des Briener Rothorn

Sommerhit 1996: 7 Tage Ferien für nur Fr. 490.- (Halbpension)

(Einzelzimmerzuschlag: Fr. 60.-)

Informieren Sie sich unverbindlich über alle Möglichkeiten, hier in Sörenberg!

- Ja, Ihr Sommerhit-Angebot interessiert mich, senden Sie mir Ihre Hotelinformationen!
- Ich interessiere mich für einen Aufenthalt

von	bis
Name	Vorname
Adresse	
PLZ	Ort

ZL 3/96



steuer erheben. Auch diesbezüglich sollten Sie konkrete Angaben im Kanton Tessin erfragen.

Sollten Sie Ihrer Enkelin Geld «zustecken», so würden Sie eine Schenkung vornehmen, die von der beschenkten Person der Steuerbehörde zu deklarieren wäre. In diesem Falle wäre die Beschenkte steuerpflichtig und die Schenkungssteuer würde am Wohnsitz der schenkenden Person erhoben werden.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Angaben, wenn sie auch zwangsläufig nur allgemeiner Natur sind, dienlich sind.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Beinleiden

Seit einem Jahr hat mein Mann (75jährig) bei seinem täglichen Marsch Schmerzen in den Beinen; das heisst beim Bergaufgehen beginnen die vorderen Muskeln am Oberschenkel und die Wadenmuskeln zu schmerzen. Auf der Ebene oder abwärts geht es gut. Radiographien haben Abnützungserscheinungen am Rückgrat und eine Verkalkung der Aorta iliaca aufgezeigt. Der Hausarzt meint, dass in diesem Stadium nicht viel zu machen sei. Wir haben es mit Padma versucht – ohne fühlbaren Erfolg. Gibt es wirklich keine wirksamen Therapien oder Medikamente?

An der Diagnose einer arteriellen Durchblutungsstörung der Beine ist aufgrund Ihrer

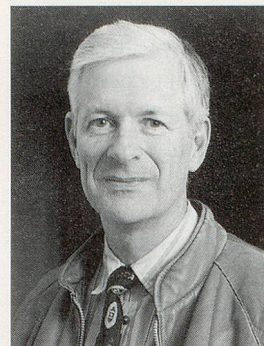
Beschreibung wohl kaum zu zweifeln. Typischerweise beginnen die Schmerzen zuerst in der Waden-, später auch in der Oberschenkelmuskulatur, weil gemessen an der Belastung zu wenig Blut zur Verfügung steht.

Die auf dem Röntgenbild der Wirbelsäule sichtbaren Verkalkungen der Aorta (= Bauchschlagader) könnten darauf hinweisen, dass auch die nachfolgenden Adern in den Beinen verkalkt und damit eingengt sind. Es gilt daher, vorerst alle schädlichen Einflüsse möglichst auszuschalten. Das bedeutet Verzicht aufs Rauchen, optimale Einstellung des Blutdrucks, Ausschluss einer Zuckerkrankheit, Kontrolle der Blutfette. Medikamente zur Durchblutungsförderung spielen bei der Behandlung eine untergeordnete Rolle, ein Versuch zum Beispiel mit Padma lohnt sich gelegentlich trotzdem.

Wichtigste Massnahme bleibt das sogenannte Gehtraining. Das bedeutet tägliches zügiges Gehen über eine definierte Wegstrecke. Bei Auftreten der Muskelschmerzen muss trotz Beschwerden durchmarschiert werden. Dadurch kommt es zu einer allmählichen Verlängerung der Gehstrecke bei nachweislicher Verbesserung der arteriellen Durchblutung. Sollte Ihr Mann damit keinen Erfolg haben, empfehle ich eine fachärztliche Weiterabklärung (unblutige Messung der Durchblutungsverhältnisse, Frage nach operativem Vorgehen).

Dr. med. Peter Kohler

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Kapitalabfindung statt Rente: Wenn die Pensionskasse klemmt

Ich werde in zwei Jahren pensioniert und möchte mir das bei der Pensionskasse angesammelte Altersguthaben wenigstens teilweise auszahlen lassen. Der Verwalter unserer Kasse hat mein Gesuch abschlägig beantwortet mit dem Argument, das Reglement sehe die Kapitalauszahlung nicht vor. Wissen Sie einen Ausweg?

Das BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) sieht in Artikel 37, Absatz 3, die Kapitalabfindung als Alternative zur Rente ausdrücklich vor, überlässt es aber den einzelnen Kassen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Bei Ihrer Kasse scheint dies nicht der Fall zu sein.

Immer mehr Kassen haben seit der Einführung des BVG im Jahre 1985 die Kapitalabfindung in ihr Reglement aufgenommen. Eher patriarchalisch geführte Kassen weigern sich hingegen standhaft mit dem Argument, die Rente auf Lebenszeit sei der einzig gangbare Weg in einen finanziell gesicherten Lebens-

HÖGG
Die Treppenliftsysteme mit den grenzenlosen Möglichkeiten!

Treppen ein Problem?

Wir sind Ihr Partner mit dem kompletten Programm.

HÖGG Liftsysteme AG
CH-9620 Lichtensteig
Telefon 074/7 15 34
neu ab 30.3.96: 071/988 15 34

Rufen sie uns an und verlangen Sie unsere Unterlagen.

Name _____
Strasse _____
PLZ/Ort _____
Tel. _____